

Wichtig:

Aus Gründen der Klarheit und Beweis-kraft ist eine schriftliche Abfassung der Vorsorgevollmacht, der Betreuungs-verfügung und der Patientenverfügung notwendig.

Die Unterlagen sollten stets auffindbar verwahrt werden und nur als Kopie herausgegeben werden.

Die Aufgaben der Betreuungsstelle:

- Beratung und Unterstützung für Betreuer, Bevollmächtigte und betreute Menschen
- Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Ermittlung von Sachverhalten zur Errichtung einer Betreuung
- Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten, nach Terminvereinbarung
- Beratung über betreuungsvermeidende Hilfen
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuern und Betreuten
- Vollzugshilfe bei Vorführungen und Unterbringungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vorträge
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern

Die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „**Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**“ ist für 7,90 € (21. Auflage 2023) in der Betreuungsstelle oder im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-406-79609-8).

Diese enthält Mustervordrucke für eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung.

kostenloser Download unter:

- www.justiz.bayern.de (Broschüren & Informationsmaterial, Broschürenportal, Suchfeld z.B. Vorsorgevollmacht/Betreuungsrecht/meine Rechte)
- www.bmjv.de (Publikationen)

**Betreuungsstelle
Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt**

Internetseite: www.main-spessart.de/themen/gesundheits-soziales/betreuungsstelle

Ansprechpartner:

Karl Göbel, Tel.: 09353/793-1150
E-Mail: Karl.Goebel@Lramsp.de

Larissa Wels, Tel.: 09353/793-1121
E-Mail: Larissa.Wels@Lramsp.de

Sarina Lutz, Tel.: 09353/793-1161
E-Mail: Sarina.Lutz@Lramsp.de

Rainer Voll, Tel.: 09353/793-1120
E-Mail: Rainer.Voll@Lramsp.de

Rechtliche Betreuung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung



Rechtliche Betreuung

Kann ein **Volljähriger** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist (§1814 BGB).

Ab 01.01.2023 ist Ihr Ehegatte gesetzlich dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge zu vertreten, wenn Sie diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können (§ 1358 BGB).

In allen anderen Fällen gilt, ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Mögliche Aufgabenbereiche:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsvorsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten
- Versicherungsangelegenheiten
- Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post
- Organisation der ambulanten Versorgung
- Angelegenheiten bezüglich stationärer Wohneinrichtungen

Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch kann bedingt durch einen Unfall oder durch fortgeschrittenes Alter in die Situation geraten, dass er selbst seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen kann.

Gänzlich vermeiden lässt sich die Bestellung eines Betreuers, indem man eine Vorsorge-vollmacht erteilt. Denn ein Betreuer ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können.

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Erteilung noch geschäftsfähig ist. Eine wirksame Vorsorgevollmacht kann daher nur in „guten Tagen“ errichtet werden.

öffentliche Beglaubigung (durch die Betreuungsstelle) oder notarielle Beurkundung:

- Bestätigung der Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht (Identitätsnachweis)
- Berechtigt zu Erklärungen gegenüber dem Grundbuch
- Berechtigt zu Erklärungen gegenüber dem Handelsregister
- Berechtigt zu Erbausschlagungen
- Die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
- Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister hinweisen

Die Gebühr pro Beglaubigung bei der Betreuungsstelle beträgt derzeit 10 Euro. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin.

Wir empfehlen im Vorfeld mit der Bank abzuklären, ob evtl. eigene **Bankvollmachten** benötigt werden.

Betreuungsverfügung

Wer keiner Person eine Vorsorgevollmacht erteilen möchte oder kann, aber bereits in guten Tagen Einfluss auf ein mögliches späteres Betreuungsverfahren nehmen möchte, kann dies mit einer Betreuungsverfügung tun.

Zum einen kann im Rahmen einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, wer später Betreuer sein soll oder keinesfalls zum Betreuer bestellt werden soll.

Patientenverfügung

Hierdurch kann im voraus für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit Einfluss auf eine ärztliche Behandlung, ärztlicher Eingriff oder Heilbehandlung genommen werden (§1827 BGB).

Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Wichtig: eine verständlich konkrete Situationsbeschreibung unter welchen Voraussetzungen diese zur Anwendung kommen soll. Konkrete Anweisungen zur medizinischen Behandlung z.B. keinerlei Intensiv- und Apparatedmedizin z.B. künstliche Beatmung, Dialyse, Operationen, Chemotherapie, Verabreichung von Antibiotika, keine Wiederbelebung, keine künstliche Ernährung über Magensonde.

Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten.

Liegt keine vor, ist der mutmaßliche Wille festzustellen. Dieser ist anhand von konkreten Anhaltspunkten zu ermitteln (z.B. frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und persönliche Wertvorstellungen).